

Satzung des „Fördervereins Campus Sachsenhain e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Campus Sachsenhain“ und hat seinen Sitz in Verden (Aller).

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an Grundschule und Kindertagesstätte am Sachsenhain in Verden.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung von Lehrmaterial und Spielgeräten an der Grundschule und Kindertagesstätte am Sachsenhain, sowie durch die ideelle und organisatorische Unterstützung von Projekten, Veranstaltungen und praktischen Aufgaben innerhalb der Grundschule und der Kindertagesstätte.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer persönlichen oder konfessionellen Richtung.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt des Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit der Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das

Satzung des „Fördervereins Campus Sachsenhain e.V.“

ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Diese beschliesst der Vorstand. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

Der Verein darf Mahngebühren erheben, sowie ihm entstandene Kosten beim Zahlungsverkehr mit einem Mitglied, diese dem Mitglied in Rechnung stellen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand i.S. von §26BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der erste und zweite Vorsitzende sind paritätisch aus der Elternschaft der Grundschule und der Elternschaft der Kindertagesstätte am Sachsenhain zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Satzung des „Fördervereins Campus Sachsenhain e.V.“

Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in vollem Wortlaut in der Tagesordnung aufgeführt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher dem Vorstand mitgeteilt sein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes
6. Die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung
7. Die Entscheidung über eingereichte Anträge
8. Die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins betreffen. Diese können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vereinsauflösung und Anfall des Vereinsvermögens

Satzung des „Fördervereins Campus Sachsenhain e.V.“

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Verdener Tafel e.V.“, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 28.20.2024 beschlossen.